

Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt

Ausführungen des

Präsidenten des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt

auf der

Landespressekonferenz am 1. Oktober 2009

anlässlich der Vorstellung des

Jahresberichtes 2009

des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt
zur Haushalts- und Wirtschaftsführung
im Haushaltsjahr 2008

Teil 1

Denkschrift und Bemerkungen

Sperrfrist: 1. Oktober 2009 bis 10:00 Uhr

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Vorlage des Jahresberichtes erfüllt der Landesrechnungshof seinen Verfassungsauftrag. Er fasst das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen.

Der Teil 1 des Jahresberichtes 2009 beinhaltet wesentliche ausgewählte Prüfungsergebnisse, insbesondere aus Prüfungen, die im Jahr 2008 und im 1. Halbjahr 2009 stattfanden. Einige dieser Ergebnisse möchte ich Ihnen näher vorstellen.

Beginnen werde ich mit einem Thema, welches in den kommunalen Bereich gehört. Der Landesrechnungshof hat jedoch bewusst entschieden, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen aus der Prüfung der Fraktionen im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg und im Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in einem gesonderten Beitrag in diesem Jahresbericht darzustellen.

Der Landesrechnungshof sieht die Prüfungsergebnisse als Ausgangspunkt dafür an, für die nach dem 07. Juni d. J. in den neuen Städträten gebildeten Fraktionen eine verlässliche rechtliche und finanzielle Grundlage zu schaffen.

1. Nicht zweckentsprechende Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit

ab Seite 135

Die Fraktionen in den Stadträten und in allen Gemeindevertretungen leisten aus Sicht des Landesrechnungshofes einen wichtigen Beitrag bei der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben und des Ehrenamtes in den Kommunen.

Für die Organisation der Fraktionsarbeit erhalten die Fraktionen in beiden Städten kommunale Haushaltsmittel, die sie nach den Feststellungen des Landesrechnungshofes teilweise nicht zweckentsprechend und nicht wirtschaftlich eingesetzt haben. Zu diesem Schwerpunkt hatten wir u. a. bereits in einem Sonderbericht vom November 2006 über entsprechende Ergebnisse der Prüfungen in den Städten Zeitz, Dessau, Köthen und Wernigerode informiert. Zwischenzeitlich hat das Ministerium des Innern reagiert und mit dem Erlass vom 20. März 2007 „Handlungshinweise zur Fraktionsfinanzierung in den Kommunen“ gegeben.

Mit der Fortsetzung dieser Prüfung in der Landeshauptstadt Magdeburg und in der Stadt Halle (Saale) geht es uns vorrangig darum, das hohe ehrenamtliche Engagement in den Fraktionen und im Stadtrat zu unterstützen. Gleichzeitig gibt der Landesrechnungshof den Fraktionen Anregungen, die eigene Aufgabenstellung und Organisation zu überprüfen, um die Geschäftsabläufe effizient, rational und ebenso rechtssicher zu gestalten. Nicht zuletzt sollen die Fraktionen motiviert werden, durch eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit ihre Vorbildwirkung für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt wahrzunehmen.

Die Prüfung wendet sich ebenfalls an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister als weiteres kommunalverfassungsrechtliches Verwaltungsorgan. Dabei hat die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben bei der Vorbereitung und Kontrolle von Beschlüssen und somit auch die beratende Aufgabe gegenüber den ehrenamtlichen Stadträten Priorität.

Bei den Erörterungen der Prüfungsfeststellungen mit den Fraktionen in den beiden geprüften Städten ist deutlich geworden, dass die Vertreter der Fraktionen teilweise von einem anderen Selbstverständnis, z. B. zu Rechtsstellung, Fortbestehen nach Ablauf der Wahlperiode, Aufgabenspektrum und Personaleinsatz ausgehen.

Der Landesrechnungshof legt seinen Bewertungen eine strenge, an den Vorschriften der Gemeindeordnung orientierte Rechtsauffassung zugrunde.

Aus den verschiedenen festgestellten Sachverhalten möchte ich zunächst auf Feststellungen zur verschleierte Parteifinanzierung etwas näher eingehen.

ab Seite 138

Die den Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel dürfen nicht für eine verschleierte Parteifinanzierung eingesetzt werden. Wir haben jedoch bei den Prüfungen Beispiele vorgefunden, bei denen nach unserer Einschätzung dieses Verbot nicht beachtet wurde. Dazu folgende Fälle:

- Die Fraktion DIE.LINKE im Stadtrat Halle (Saale) hatte kommunale Mittel in Höhe von rund 2.200 € aufgewendet, die jedenfalls zum Teil nicht ihr selbst, sondern einer Bewerbung zur Oberbürgermeisterwahl und der Partei zugute kamen. Die Fraktion finanzierte eine Anzeige unter der Rubrik – Politische Anzeige – in der Mitteldeutschen Zeitung und in den

Sonntagsnachrichten für eine öffentliche Fraktionssitzung am 6. November 2006 in unmittelbarer zeitlicher Nähe zur Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Halle (Saale), die am 12. November 2006 stattfand. Die öffentliche Fraktionssitzung wurde gleichzeitig in vier Stadtbereichen durchgeführt.

Die Veranstaltung stand unter dem groß aufgemachten Titel: „Was wird aus meinem Stadtteil?“. Der einladende Fraktionsvorsitzende war zugleich Bewerber der Partei *DIE LINKSPARTEI.PDS* zur Wahl des Oberbürgermeisters.

Sowohl die zeitliche Nähe zur Oberbürgermeisterwahl als auch die Aufmachung der Anzeige sprachen nach Auffassung des Landesrechnungshofes für eine unmittelbare Wahlwerbung und damit für eine unzulässige Verwendung von städtischen Haushaltsmitteln für Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Fraktion folgt der Auffassung des Landesrechnungshofes nicht. Sie ist der Ansicht, dass sie die Bürgerinnen und Bürger im Sinne der demokratischen Willensbildung zu einem städtischen Thema einbezogen hat.

- Die Fraktionsgemeinschaft FDP + Die Grauen + Wählergemeinschaft Volkssolidarität 1990 e. V. im Stadtrat Halle (Saale) hat sich im geprüften Zeitraum von Juli 2004 bis Februar 2008 anteilig an der Finanzierung des Mitteilungsblattes „DAS LIBERALE HALLE“ in einer Höhe von insgesamt 1.260 € beteiligt. Dieses Mitteilungsblatt berichtet z. B. in der Ausgabe 10/11 für 2007 vorrangig über Aktivitäten des FDP-Kreisverbandes. Die (Mit-) Finanzierung war daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes unzulässig.

- Die CDU-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat z. B. im Jahr 2005 CDU-Werbeartikel für rund 40 € beschafft. Darunter befanden sich CDU-Siegelmarken und CDU-Geschenkbänder für die Verpackung von Präsenten. Diese Artikel werden mit der identischen Artikelnummer, die auf der Rechnung angegeben war, im Onlineshop der Partei vertrieben. Es handelt sich daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes um Ausgaben, die unmittelbar der Partei zuzurechnen und dieser unmittelbar zugute gekommen sind.

Seite 140

Der Landesrechnungshof hat die Fraktionen auf die Unzulässigkeit der Finanzierung von Ausgaben mit öffentlichen Mitteln hingewiesen, die (auch) der Partei zugute kommen. Zur Vermeidung des Verdachts der verschleierten Parteifinanzierung halten wir eine strikte Trennung von öffentlicher Parteiarbeit und Fraktionsarbeit für notwendig. Um dies sicher und nachvollziehbar zu dokumentieren, sind die zahlungsbegründenden Unterlagen stets ordnungsgemäß zu führen.

Weitere Fälle auch zu anderen Fraktionen finden Sie im Jahresbericht.

Ein wichtiges Schwerpunktthema im Rahmen dieser Prüfung war die Angemessenheit der Beschäftigung und die Höhe der Vergütung des in den Fraktionen angestellten Personals.

ab Seite 147

In beiden geprüften Städten hat jeweils der Stadtrat im Rahmen seiner Haushalts- und Organisationskompetenz beschlossen, Personalausgaben der Fraktionen aus Haushaltsmitteln zu erstatten. Die Gewährung der Zuwei-

sungen ist an eine Ermessensentscheidung des Stadtrates unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit und der Haushaltsgrundsätze gebunden.

Bei unserer Prüfung mussten wir aber feststellen, dass die Stadtratsbeschlüsse für die Gewährung von Zuwendungen für den Personalbedarf teilweise nicht mit den gesetzlichen Erfordernissen (§ 73 GO LSA und Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 90 GO LSA) im Einklang stehen und auch die Verwendung der Haushaltsmittel für das Fraktionspersonal oftmals nicht im zulässigen Rahmen erfolgte.

Dies möchte ich am Beispiel der Vergütung der Geschäftsführer etwas deutlicher machen.

ab Seite 151

Die Fraktionen haben, da sie zur Finanzierung öffentliche Haushaltsmittel einsetzen, nach Ansicht des Landesrechnungshofes ihr Personal nach dem öffentlichen Tarifrecht zu vergüten und damit auch die entsprechenden tariflichen Eingruppierungsvorschriften umzusetzen.

Die Fraktionen sind kommunalverfassungsrechtlich Teil des Stadtrates als Hauptorgan der Kommune. Das ist ein wesentlicher Unterschied zum Landtag oder Bundestag. Sie sind damit in ihrer Stellung dem Verwaltungsorgan Stadtrat zuzurechnen. Als Teil eines Verwaltungsorgans finden für die Fraktionen die kommunalrechtlichen Regelungen grundsätzlich Anwendung, auch wenn die Fraktionen insbesondere im Hinblick auf den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Personal für die Geschäftsführung Teilrechtsfähigkeit haben. Die kommunalrechtliche Verpflichtung, die für die gesamte Kommune geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften zu beachten und die Möglichkeit, im Rechtverkehr auftreten zu können, schließen sich dabei nicht aus.

Außerdem sind die öffentlichen Haushaltsmittel generell unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 90 Abs. 2 GO LSA zu verwenden. Damit unterliegen die Personalausgaben der Fraktionen, für die Haushaltsmittel der Städte bereitgestellt werden, den gleichen Beschränkungen wie die Personalausgaben für unmittelbare Beschäftigte der Kommunen. Für Bedienstete der Gemeinden sind gemäß § 73 Abs. 2 GO LSA die gesetzlichen und tarifrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Auch wenn es sich bei den Beschäftigten der Fraktionen nicht um unmittelbare Bedienstete der Städte handelt, bildet die tarifgerechte Vergütung die Obergrenze für zulässige Personalausgaben der Fraktionen.

Am Beispiel der Geschäftsführer zeigt sich, dass die derzeitigen Vergütungen nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht im Einklang mit dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes stehen.

Seite 153

Das öffentliche Tarifrecht ist – auch nach Einführung des neuen Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst – kompliziert. Die Entgeltgruppen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst werden mit E 1 bis E 15 durchnummeriert. Als Qualifikationseckpunkte sind hier zu nennen, dass für die Entgeltgruppen E 9 bis E 12 grundsätzlich Fachhochschulstudium oder Bachelor, für die Entgeltgruppen E 13 bis E 15 grundsätzlich ein wissenschaftliches Hochschulstudium oder Masterabschluss erforderlich sind.

Die Geschäftsführer der insgesamt 13 Fraktionen in beiden Städten wurden nach den Entgeltgruppen E 10 (einmal), E 11 (viermal), E 13 (siebenmal) und E 14 (einmal) vergütet.

Die Tätigkeit der Geschäftsführer bedarf gründlicher und umfassender Fachkenntnisse und selbstständiger Leistungen. Eine besondere Verantwortung ist insofern gegeben, da sich die Arbeitsabläufe auf andere Mitarbeiter und/bzw. dritte Personen beziehen. Geschäftsführer koordinieren die Tätigkeit von Stadträten. Diese Koordinierung beschränkt sich auf vorgegebene Abläufe der vorbereitenden Stadtrats- und Ausschusstätigkeit in der Fraktion.

Sind Geschäftsführer weiterhin nur geringfügig mit bewertender, gutachterlicher Tätigkeit und dem Erstellen von Entscheidungshilfen beauftragt, werden nach Einschätzung des Landesrechnungshofes daher die Eingruppierungsmerkmale der Vergütungsgruppe erfüllt, die der Entgeltgruppe E 9 entsprechen. Allerdings kann es durchaus sein, dass Geschäftsführern auch zulässigerweise höherwertige Tätigkeiten übertragen werden. Dann könnte auch eine Vergütung bis zur Entgeltgruppe E 11 in Betracht kommen.

Seite 154

Die gezahlten Vergütungen entsprechen überwiegend nicht den tariflichen Eingruppierungsvorschriften. Bei einer Absenkung der Vergütung von der Entgeltgruppe E 13 zur Entgeltgruppe E 9 würden sich durchschnittlich jährliche Einsparungen pro Person in Höhe von rund 13.000 € ergeben. Bei einer Absenkung der Vergütung von der Entgeltgruppe E 13 zur Entgeltgruppe E 11 würden sich durchschnittlich jährliche Einsparungen pro Person in Höhe von rund 5.000 € ergeben.

Vergleichbar ist der Landesrechnungshof für die Vergütung der weiteren Beschäftigten in den Fraktionen – Fraktionsassistenten und Sekretärinnen – herangegangen. Er hat ein mögliches jährliches Einsparpotenzial an Perso-

nalausgaben für die Stadt Halle (Saale) in Höhe von rund 120.000 € und für die Landeshauptstadt Magdeburg in Höhe von rund 130.000 € ermittelt. Das sind angesichts der aus dem Haushalt der beiden Städte für Personalausgaben jährlich bereitgestellten Beträge (Magdeburg 2008 – 656.600 €; Halle 2008 – 607.184 €) erhebliche Summen.

Seite 136

Dabei ist es nach Auffassung des Landesrechnungshofes auch notwendig, insbesondere bei kleineren Fraktionen, den konkreten Bedarf zur Beschäftigung von Fraktionspersonal zu ermitteln. Eine konkrete Bedarfsermittlung ist dem Landesrechnungshof in beiden Städten nicht bekannt geworden. Die vorliegenden Unterlagen zeigten, dass für eine Vielzahl von Arbeitsvorgängen kein konkreter bzw. zulässiger Bedarf für die eigentliche Aufgabe einer Fraktion gegeben ist.

Damit komme ich zu einem Beispiel für nicht wirtschaftliche Verwendung von öffentlichen Mitteln im Landesbereich:

2. Unwirtschaftliches Handeln sowie Versäumnisse bei der Bewilligung und Verwendung von Fördermitteln für den Neu- und Ausbau von Personenbahnhöfen

- Die Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA) als Bewilligungsbehörde hat bei der DB Station & Service AG als Zuwendungsempfänger für die Sanierung des Bahnhofsgebäudes in Halberstadt verlorene Planungskosten in Höhe von 412.000 € nicht zurückgefordert. Dazu wäre die NASA aber verpflichtet gewesen. Durch den Ver-

kauf des Objektes (an die NOSA¹) ist eine bauliche Umsetzung der ursprünglichen Planungen nicht mehr vorgesehen. Voraussetzung für die Förderung von Planungsleistungen ist aber deren bauliche Realisierung. Da derwendungszweck nicht erreicht wurde, hätten die ohne Sicherung aus dem Bahnhofsprogramm verausgabten Mittel vollständig zurückgefordert werden müssen.

- Des Weiteren hat die NASA Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen bei der Planung und Ausführung beim Um- und Neubau von Bahnsteigen nicht durchgeführt und überhöhte Qualitätsanforderungen für Ausstattungsgegenstände der Bahnhöfe – und damit zu hohe Fördermitelausgaben durch das Land – zugelassen.

Es ist zwar nachvollziehbar, wenn die NASA beim Bau bzw. bei der Modernisierung der Verkehrsstationen einen sehr hohen technischen Standard anstrebt. Damit sind jedoch teilweise hohe Kosten verbunden, die in diesem Umfang nach Auffassung des Landesrechnungshofes nicht immer nötig sind, z. B.:

1. kostenintensive Bahnsteigbeleuchtungen zum Teil mit nicht notwendiger Fernüberwachung (Mücheln mit 13.000 €, Teutschenthal mit 20.000 €, Tangerhütte mit 17.000 €, Thale mit 40.000 €),
2. teure Einzelelemente des Bahnsteigmobiliars (ca. 16.000 bis 41.000 € je Station) zum Teil Vitrinen ca. 5.000 €, Abfallbehälter mit Preisspannen zwischen 58 bis 650 € aus Edelstahl (Mücheln), Uhrenanlagen zwischen ca. 3.000 bis 8.000 €, u. a. in Reuden, Mücheln, Osterburg, Tangerhütte, Mahlwinkel, Thale,

¹ (Nordharzer Stahl- und Apparatebau GmbH) NOSA GmbH - Holding der Stadt Halberstadt

3. optische Fahrgastinformationsanlagen (ca. 22.000 bis 38.000 € je Station), die zwar hohe Standards erfüllen, aber so teuer sind, dass eine Realisierung an kleinen und mittleren Stationen nicht vertretbar ist, z. B. in Eggersdorf, Teutschenthal (Rote Säule ca. 4.000 bis 7.000 € und Wegeleitsysteme ca. 12.000 €).

Aus diesen hohen technischen Anforderungen resultieren hohe Baukosten, denen entsprechende Planungskosten vorausgehen. Die NASA fördert im Rahmen der Anteilfinanzierung bis zu 75 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben des Antragstellers DB Station & Service AG.

- Aus einem Gutachten über „Planung, Bau und Finanzierung von Regionalbahnhöfen“ aus dem Jahr 2004 (im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft der Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs von einer Berliner Agentur erstellt) lassen sich verschiedene mögliche Einsparpotenziale entnehmen, so z. B.
 - Ersatzbeleuchtung (für Bahnsteig bei Stromausfall), die grundsätzlich nicht notwendig ist – sie ist im Straßenraum auch nicht vorhanden,
 - zu helle Beleuchtung – der Abstand der Lichtmaste kann von 12 auf 20 m vergrößert werden,
 - Lautsprecher, d. h. eine einfache Fahrgastinformation – zentraler Lautsprecher ist ausreichend,
 - Planungskosten – Kostenvorteile können bei gebündelter Beauftragung erzielt werden.
- Diese Vorschläge wurden – so das Ergebnis unserer Ortsbegehungen – kaum angewendet. Dadurch ist nach unserer Auffassung ein erheb-

liches Sparpotenzial ungenutzt. Der Landesrechnungshof hat dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr empfohlen, für die Ausstattungsgegenstände Förderobergrenzen des Landes festzulegen mit dem Ziel, ein einheitliches, wirtschaftliches Handeln der NASA zu sichern.

Abschließend möchte ich kurz auf eine Prüfung hinweisen, deren Ergebnisse teilweise schon öffentlich geworden sind.

3. Landtagsverwaltung

ab Seite 27

In drei Einzelbeiträgen befasst sich der Landesrechnungshof mit der Landtagsverwaltung. Zum einen geht es dabei um gravierende Versäumnisse, die alle in einer Prüfung festgestellt wurden. Zum anderen haben die daraus abzuleitenden Bewertungen und Empfehlungen grundsätzliche Bedeutung.

Das betrifft folgende Themen:

- a) *Ungerechtfertigter Verzicht auf notwendige Ausschreibungen und damit auf die Herstellung von Wettbewerb*

Seite 27 ff.

Hier hatte der Landesrechnungshof bei seiner Prüfung festgestellt, dass die Landtagsverwaltung bei Beschaffungsvorgängen (z. B. Leasing von Dienst-Kfz, Dienstzimmerausstattungen) in den Jahren 2005 bis 2008 mehrfach die notwendigen Ausschreibungen bzw. Angebotseinholungen nicht vorgenommen hat.

- b) *Langfristige Anmietung von Stellflächen für ein Parkhaus ohne ausreichende wirtschaftliche Nutzung*

Seite 34 ff.

Unser Hauptkritikpunkt hierbei ist, dass die Landtagsverwaltung langfristig – nämlich für 10 Jahre – Stellflächen angemietet hat, für die derzeit (zumindest 2009) keine Nutzer vorhanden sind.

c) *Auslösung von Aufträgen zu einer überplanmäßigen Ausgabe durch die Landtagsverwaltung ohne die erforderliche Ermächtigung*

Seite 38 ff.

Bei dieser Prüfung mussten wir feststellen, dass die Landtagsverwaltung ohne vorherige Zustimmung des Ministeriums der Finanzen über die geplanten Haushaltsmittel hinaus Aufträge ausgelöst hat.

Ich möchte nicht im Detail auf diese geprüften Schwerpunkte nochmals eingehen, da eine Diskussion darüber bereits stattgefunden hat. Ich möchte aber die Gelegenheit nutzen, mich mit den besonders unverständlichen Argumenten der Landtagsverwaltung auseinanderzusetzen.

Der Landesrechnungshof hat im Fall a) für besonders kritikwürdig gehalten, dass die Landtagsverwaltung in mehreren Fällen auf die Herstellung von Wettbewerb bzw. notwendige Ausschreibung verzichtet hat.

Die Landtagsverwaltung hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 22. November 2006 zur Einführung der VOB, VOL und VOF für ihren Bereich nicht unmittelbar gelte, da es sich um eine Anordnung einer vorgesetzten Behörde gegenüber dem ihr nachgeordneten Behördenbereich handelt.

Der Landesrechnungshof folgt dieser Auffassung der Landtagsverwaltung nicht. Auch die Landtagsverwaltung ist an Gesetze gebunden. Die in § 55 Abs. 1 LHO genannten Ausnahmekriterien, nämlich

- die Natur des Geschäftes und
- besondere Umstände

sind hier nicht erfüllt.

Die Anwendung von Runderlassen, die dazu bestimmt sind, die LHO und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften näher auszugestalten, können, insbesondere wenn sie gewöhnliche Angelegenheiten des Haushaltsvollzug betreffen, insofern ebenfalls nicht in das Belieben der Landtagsverwaltung gestellt werden. Soweit die Sonderstellung des Landtages aus haushaltsrechtlicher Sicht von Relevanz ist, ist dies durch gesonderte Regelungen z. B. in § 28 LHO, deutlich gemacht.

Die Landtagsverwaltung hat nunmehr in ihrer Stellungnahme vom 27. August 2009 klargestellt, sich Kraft eigener Entscheidung am Runderlass zu orientieren.

Weiterhin hat der Landtagspräsident darauf hingewiesen, „...[dass] Niemand in der Landtagsverwaltung oder an der Spitze des Landtages je in Abrede gestellt hat oder es in Abrede stellt, etwa nicht an die Landeshaushaltsordnung gebunden zu sein ...“

Der Landesrechnungshof erwartet, dass künftig auch die Landtagsverwaltung im Umgang mit den öffentlichen Mitteln ihrer wahrzunehmenden Verantwortung gerecht wird, d. h. bei Beschaffungen der entsprechende Wettbewerb hergestellt wird. Der Landesrechnungshof hebt besonders hervor, dass sich das Wirtschaftlichkeitsgebot beim Umgang mit den vom Land bereitgestellten Mitteln letztlich aus dem Gemeinwohlprinzip herleitet. Das be-

deutet, dass alle Beteiligten zu einem sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit den öffentlichen Mitteln verpflichtet sind.

In dem genannten Fall b) – Anmietung von Stellflächen in einem Parkhaus – hatte es die Landtagsverwaltung versäumt, vor Unterzeichnung des langfristigen 10-jährigen Mietvertrages eine verbindliche Abfrage des Stellplatzbedarfes durchzuführen. Zu den Haushaltsberatungen 2009 im Herbst 2008 war sie noch davon ausgegangen, dass die Vermietung kostenneutral erfolgen könnte, d. h. die Einnahmen aus der Vermietung die Ausgaben für die Anmietung der Stellplätze decken werden. Zum Nachtragshaushalt 2009 im Frühjahr des Jahres hat die Landtagsverwaltung dann jedoch selbst eine Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben in Höhe von ca. 25.000 € für 2009 veranschlagt. Sie konnte bisher noch nicht darlegen, wie dieser Verlust ausgeglichen werden kann. Ich kann im Moment auch im Haushaltsvollzug keine deutlichen positiven Entwicklungen feststellen.

Mit diesem Handeln ist die Landtagsverwaltung ihrer Verantwortung nicht gerecht geworden. Es wird nicht wirtschaftlich mit den öffentlichen Mitteln umgegangen.

Die Landtagsverwaltung hatte im Abschlussgespräch am 18. Mai 2009 dargelegt, dass ein Verlust/Schaden für das Land im Haushaltsjahr 2009 noch nicht feststeht, da die Landtagsverwaltung alles unternehmen werde, um eine größtmögliche Nutzung der Parkplätze bereits 2009 zu erreichen. Ich bezweifle, dass dies für 2009 gelingt.

Unabhängig davon hält der Landesrechnungshof entsprechende Bemühungen zur Erzielung einer Vollvermietung für unverzichtbar, um nicht bereits zu

den anstehenden Beratungen zum Doppelhaushalt 2010/2011 wieder Differenzen zwischen Einnahmen und Ausgaben für die Parkplätze festzustellen.

Mit Blick auf die bevorstehenden Beratungen zum Doppelhaushalt für die Jahre 2010 und 2011 enthält der Jahresbericht weitere Ansatzpunkte für mögliche Einsparungen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!